



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2018 Nr. 2](#)
Veröffentlichungsdatum: 29.12.2017
Seite: 37

Verordnung zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung kommunal

77

Verordnung zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung kommunal

Vom 29. Dezember 2017

Auf Grund des § 59 Absatz 4 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 ([GV. NRW. S. 926](#)), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 ([GV. NRW. S. 559](#)) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Landtags:

Artikel 1

Die Selbstüberwachungsverordnung kommunal vom 25. Mai 2004 ([GV. NRW. S. 322](#)), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 ([GV. NRW. S. 559](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Selbstüberwachung des Betriebs von Abwasserbehandlungsanlagen sowie deren Einleitungen in Gewässer mit einer Ausbaugröße von mehr als 50 Einwohnerwerten (EW), sofern sie unter den Anhang 1 der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2004 (BGBl. I S. 1108, S. 2625) in der jeweils geltenden Fassung fallen und nach § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der jeweils geltenden Fassung sowie § 57 Absatz 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 ([GV. NRW. S. 926](#)), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 ([GV. NRW. S. 559](#)) neu gefasst worden ist, genehmigungsbedürftig sind. Die Zuordnung eines Einleiters in die gemäß Anlage 1 festgelegten Größenklassen A, B, C oder D richtet sich nach den Bemessungswerten der Abwasserbehandlungsanlage (Ausbaugröße).“

2. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „haben sie der“ die Wörter „für die Gewässeraufsicht“ eingefügt.

3. In § 4 wird die Angabe „§ 60 LWG“ durch die Wörter „§ 61 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 59 des Landeswassergesetzes“ ersetzt.

4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird jeweils die Angabe „v.H.“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

5. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

6. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „ATV-DVWK M 704 Teil 1 und 2“ durch die Angabe „Arbeitsblatt DWA-A 704“ ersetzt.

b) In Satz 3, in Ziffer 4 Absatz 2 Satz 1 und in Ziffer 4 Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „120“ durch die Angabe „94“ ersetzt.

7. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden vor den Wörtern „nach § 93 des Landeswassergesetzes“ die Wörter „für die Gewässeraufsicht“ eingefügt.
- b) In Nummer 2.2 wird die Angabe „§ 58 LWG“ durch die Angabe „§ 60 Absatz 3 Wasserhaushaltsgesetz sowie § 57 Absatz 2 Landeswassergesetz“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Dezember 2017

Die Ministerin
für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Christina S c h u l z e F ö c k i n g

GV. NRW. 2018 S. 37

Anlagen

Anlage 1 (Anlage)

[URL zur Anlage \[Anlage\]](#)